

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Kultur- und Sportausschuss

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 17. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses  
am Dienstag, 26.09.2017, 17:05 Uhr bis 18:03 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

### Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b Feststellung der Tagesordnung
  - c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
1. Einwohnerfragestunde
  2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.06.2017
  3. Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde (16/632 DS)
  4. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" (16/642 DS)  
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach ersten Submissionen
  5. Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim (16/647 DS)  
hier: Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
  6. Mitteilungen der Verwaltung
  7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender Stefan Schmitz eröffnet die Sitzung des Kultur- und Sportausschusses und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Schmitz führte aus, dass die Anzahl der anwesenden sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder übersteige und der Ausschuss somit nicht beschlussfähig sei. Die sachkundigen Bürger, Herr Wennmann und Herr Dickmann, erklärten sich für die Dauer der Sitzung bereit, im Zuschauerbereich Platz zu nehmen. Nachdem Herr Wennmann und Herr Dickmann im Zuschauerbereich Platz genommen hatten, stellte Herr Schmitz die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kultur- und Sportausschusses gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 und § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Herr Schmitz teilte mit, dass bei der versandten Tagesordnung für die Sitzung des Kultur- und Sportausschusses versehentlich der Tagesordnungspunkt 7. "Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung" fehle. Die korrekte Tagesordnung wurde den anwesenden Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses in Form einer Tischvorlage ausgehändigt. Anschließend wurde die ausgehändigte Tagesordnung gemäß § 3 in Verbindung mit § 26 und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse durch Herrn Schmitz festgestellt.

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Herr Schmitz stellte fest, dass bei keinem Mitglied des Kultur- und Sportausschusses der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gemäß §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NW erfüllt sei.

## Tagesordnung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Die anwesenden Einwohner hatten keine Fragen.

### **2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 21.06.2017**

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses nahmen die Niederschrift vom 21.06.2017 zur Kenntnis.

### **3. Erlass einer Archivalsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für 16/632 DS das Stadtarchiv Voerde**

Die Stadtarchivarin, Frau Lehmkuhl, erläuterte anhand einer Tischvorlage zu den Anlagen 1 bis 3 der Drucksache Nr. 16/632, dass die Anlagen 1 und 3 nach dem Versand der Drucksache jeweils an einer Stelle redaktionell angepasst worden seien und die Anlage 2 um die Spalte "Voerde alt" bei der Gebührenübersicht ergänzt worden sei.

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses empfahlen anschließend die Annahme des folgenden Beschlussvorschlags:

**Die als Anlagen 1 und 3 zur Drucksache Nr. 16/632 beigefügte Archivsatzung und Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde werden beschlossen und treten zum XX.XX.2017 in Kraft.**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**4. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" 16/642 DS  
hier: Sachstand nach baufachlicher Prüfung der OFD NRW und nach  
ersten Submissionen**

Bürgermeister Haarmann führte aus, dass sich auf Grundlage der bisherigen Ausschreibungsergebnisse Mehrkosten in Höhe von 146.530 € für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" ergeben haben. Die Mehrkosten seien dabei trotz sorgfältiger finanzieller Planung auf Preissteigerungen der Anbieter vor dem Hintergrund der derzeitigen guten Auftragslage in der Wirtschaft zurückzuführen. Da der Fördergeber erwarte, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme jederzeit sichergestellt bzw. dokumentiert werde, bestehe für die Stadt die Notwendigkeit, diese Mehrkosten zu tragen und im Stadtrat einen entsprechenden Beschluss zur Übernahme der Mehrkosten (Erhöhung des Eigenanteils) zu fassen. Darüber hinaus sei die Beschlussfassung auch erforderlich, um die Mehrkosten im Haushaltsentwurf für 2018 einplanen bzw. abbilden zu können. Unabhängig hiervon werde parallel die Möglichkeit geprüft, ob eine anteilige Finanzierung dieser Mehrkosten aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes realisierbar sei.

Erfreulich sei, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) NRW zwischenzeitlich einen uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt und die Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von 4.020.600 € einschl. der Fördermittel in Höhe von 40.600 € als wirtschaftlich und angemessen anerkannt habe.

Vor dem Hintergrund von Gutachten und Kostenberechnungen und der Notwendigkeit, dass vorgegebene Gesamtbudget in Höhe von 3.980.000 € (ohne Förderung innogy) einzuhalten, sei es vor Beginn der Ausschreibungen erforderlich geworden, mit dem Verein über Einsparungen, unter Einhaltung von Mindeststandards, zu sprechen. Nach Abstimmung mit dem Verein seien die in der Anlage 6 zur Drucksache 16/642 vorgesehenen Maßnahmen vereinbart worden. Dabei habe der Verein jedoch signalisiert, dass er großes Interesse an der Verfüllung des Kunstrasengroßspielfeldes mit neuwertigem grünen EPDM-Granulat anstatt schwarzem Recycling-Granulat (Maßnahme unter 1.) sowie die Ausstattung der Segmente (Sektoren) an den Kopfenden des Naturrasengroßspielfeldes mit einem wasserundurchlässigen Kunststoffbelag (Typ D) anstatt des vorgesehenen wasserdurchlässigen Kunststoffbelages (Typ A) habe.

Gleichwohl die vorgesehene Ausstattung des Kunstrasengroßspielfeldes mit schwarzem Recycling-Granulat und die Ausführung der Segmente (Sektoren) mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag (Typ A) den Mindeststandard erfüllen, sei aus sportfachlicher Sicht die bessere Ausstattung mit EPDM-Granulat bzw. wasserundurchlässigem Kunststoffbelag (Typ D), hierbei auch vor dem Hintergrund der längeren Haltbarkeit, zu präferieren. Da hierfür jedoch zusätzliche Mehrkosten (über die bisherigen 146.530 € hinaus) in Höhe von rd. 32.000 € für das grüne EPDM-Granulat (entgegen der Darstellung in der Anlage 6 zur

Drucksache, die Mehrkosten von rd. 28.000 € für grünes EPDM-Granulat beziffert, hat der günstigste Anbieter in der Ausschreibung das schwarze recycelte Granulat gegenüber der Kalkulation für rd. 4.000 € günstiger angeboten, so dass von einer tatsächlichen Differenz von rd. 32.000 € auszugehen ist) und rd. 24.500 € für den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag (Typ D) = insgesamt rd. 56.500 € anfallen und die Stadt gehalten sei, das Gesamtbudget von 3.980.000 € einzuhalten, liege die Entscheidung bei der Politik, ob eine entsprechende Ausstattung der Sportanlage erfolgen solle. Diese sei, sofern gewünscht, letztlich im Stadtrat zu beschließen. Die zusätzlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 56.500 € müssten ggfls. ebenfalls im Haushalt 2018 eingeplant bzw. ausgewiesen werden. Allerdings sei zu beachten, dass über diese Ertüchtigung(en) und den damit verbundenen Mehrkosten aufgrund der Zeitschiene für die Vergabeentscheidungen vor den Haushaltsberatungen 2018 entschieden werden müsse.

Herr Altmeyen bat um Information, ob recyceltes schwarzes Granulat gesundheitsschädlich sei. Herr Marhofen erläuterte, dass die Weichmacher in diesem Granulat in den Niederlanden kritisch betrachtet werden. Dabei sei jedoch zu beachten, dass es in Deutschland gegenüber den Niederlanden strengere Grenzwerte gemäß DIN für diese Weichmacher gebe. Wissenschaftlich sei eine Gesundheitsgefährdung durch recyceltes schwarzes Granulat nicht erwiesen. Nachteilig sei jedoch die Wärmeentwicklung dieses Granulates bei Sonneneinstrahlung und der Farbabrieb, wodurch insbesondere Bälle, Fußballtore, Fußballschuhe und Trikots verschmutzen können.

Herr Kramer bat um Information, inwieweit es förderschädlich sei, den Bewegungs- und Quartierspark zunächst nur in der Grundstruktur (Wege in wassergebundener Decke, Wiesen-/Rasenflächen und Baumpflanzungen) vorzusehen. Herr Marhofen teilte mit, dass dies nicht förderschädlich sei. Herr Haarmann ergänzte, dass es Überlegungen zur Finanzierung aus dem "Leader-Projekt" gebe, um eine Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

Herr Weltgen schlug vor, die Beschlussvorschläge der Drucksache zu erweitern und stellte für die SPD-Fraktion den Antrag:

4. Der Stadtrat beschließt außerdem im Rahmen der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" den künftigen Kunstrasenplatz (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit schwarzem Recycling-Granulat, sondern mit höherwertigem, grünen EPDM-Granulat (Mehrkosten: 32.000 € brutto) auszustatten.

5. Der Stadtrat beschließt außerdem im Rahmen der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" die Segemente (Sektoren) der Wettkampfanlage (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642) nicht wie bisher geplant mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ A, sondern mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D auszustatten (Mehrkosten: 24.170 € brutto).

Herr Altmeyen erläuterte für die CDU-Fraktion, dass noch Beratungsbedarf bestehe. Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses verständigten sich darauf, den Vorschlag zur Beschlussergänzung mit in die weiteren Beratungen der nachfolgenden Ausschüsse zu nehmen und zu entscheiden.

Herr Weltgen zog den Antrag daher zurück.

Die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses empfahlen anschließend die Annahme des folgenden Beschlussvorschlags:

1. Der Stadtrat nimmt nach Vorliegen der bisherigen Ausschreibungsergebnisse die in der Drucksache 16/642 für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ dargestellten Mehrkosten in Höhe von 146.530 € zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie der sich aus Punkt 1 ergebende zusätzliche Mittelbedarf im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden kann. Die Möglichkeiten einer anteiligen Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sind in die Prüfung mit einzubeziehen.
3. Der Stadtrat begrüßt, dass die Firma innogy SE der Stadt Voerde eine E-Bike-Ladestation zur Verfügung stellt, die im Zuge der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ im künftigen Bereich der Fahrradständer aufgestellt wird (siehe Anlage 7 der Drucksache Nr. 16/642).

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**5. Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf Bezuschussung einer Modernisierungsmaßnahme am Vereinsheim hier: Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns 16/647 DS**

Nach kurzer Diskussion fassten die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses folgende Beschlüsse:

1. **Die Stadt Voerde stimmt dem Antrag des Kanu-Club Friedrichsfeld e.V. auf förderungsunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu.**
2. **Der Verein ist darauf hinzuweisen, dass mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keine Zusage über eine eventuelle Zuschussgewährung verbunden ist.**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Mitteilungen der Verwaltung**

Keine.

**7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Herr Rieser bat um Information, wann damit zu rechnen sei, dass das Hallenbad wieder zu den sonst üblichen Öffnungszeiten geöffnet werden könne.

Herr Marhofen teilte mit, dass der Prozessor für die Notstrombeleuchtung des Hallenbades voraussichtlich am Donnerstag, 28.09.2017, eingebaut werde. Sofern die Reparatur erfolgreich sei, könne das Hallenbad ab dem 29.09.2017 wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet werden. Hierzu erfolge auch eine Information in der Presse.

Herr Albri bat um Information zum Planungsstand zur Errichtung eines Kunstrasengroßspielfeldes auf der Sportanlage Voerde, Rönksenstraße. Des Weiteren bat er um Mitteilung, ob für die bereits an den TV Voerde für die Maßnahme gezahlten 3.034,50 € ein Verwendungsnachweis durch den TV Voerde erbracht worden sei.

Bürgermeister Haarmann führte aus, dass die Stadt den TV Voerde mit Schreiben vom 22.06.2017 um Mitteilung des Planungsstandes zur Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes gebeten habe. Bisher habe man keine Antwort des Vereins erhalten.

Für die gezahlten 3.034,50 € habe der Verein bereits einen Nachweis über Planungs- und Architektenkosten erbracht. Für die darüber hinaus in 2016 und 2017 angesparten Mittel für die Errichtung des Kunstrasengroßspielfeldes in Höhe von insgesamt 29.536,25 € müsse der Verein derzeit noch keinen Verwendungsnachweis erbringen, da es sich lediglich um angesparte Mittel handele. Der Verein sei dann nachweispflichtig, sobald er die Realisierung der Maßnahme vornehme und Mittel abrufen möchte. Unabhängig davon müsse der Verein auch noch einen Mitgliederbeschluss zur Realisierung des Kunstrasengroßspielfeldes beibringen.

Ein finales Ende für das Ansparen sei aus zeitlichen Gesichtspunkten nicht beschlossen worden. Der Verein habe bisher lediglich signalisiert, dass er die Zielsetzung habe, das Kunstrasengroßspielfeld möglichst zu seinem 100-jährigen Vereinsjubiläum im Jahre 2020 zu realisieren.

Vorsitzender Stefan Schmitz schließt die öffentliche Sitzung des Kultur- und Sportausschusses um 18:03 Uhr.

Bürgermeister

gez.  
Dirk Haarmann

Vorsitzender

gez.  
Stefan Schmitz

Schriftführer

gez.  
Bernd Schlotzhauer

## **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188), hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

### **§ 1 Benutzung**

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des Stadtarchivs Voerde auf Antrag zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Voerde sowie diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2 Benutzungszweck**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - für wissenschaftliche Forschung,
  - für Zwecke von Bildung und Unterricht,
  - für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
  - Archivalien im Original oder
  - Kopien, Abschriften oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
  - Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag und Belegexemplar**

Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragsstellers,
- b) Benutzungszweck,
- c) schriftliche Erklärung, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden,
- d) Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung,
- e) Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 5 ArchivG NRW, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

### **§ 4 Nutzungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzungsgenehmigung erteilt der/die Stadtarchivar/in.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann außer den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - a) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - b) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist. (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

- (4) Die Genehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätte.
- (5) Die Genehmigung kann auch entzogen werden, wenn der Benutzer wiederholt oder bewusst Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### **§ 5 Benutzung von amtlichem Schriftgut**

- (1) Für die Benutzung amtlichen Archivguts gelten die einschlägigen Bestimmungen des ArchivG NRW. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die einschlägigen Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Nutzung des Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
  1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
  2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht bekannt ist, und
  3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv Voerde bekannt sind.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 2 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
- (5) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 2 unterliegt, kann vor deren Ablauf genehmigt werden. Über Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, siehe § 4 Abs. 3, anordnen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
  1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
  2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
  3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
  4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft das im Archiv der Stadt verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

### § 7 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut darf nur im Benutzerraum während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs oder nach vorheriger Absprache eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken.
- (3) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.
- (4) Bei manchen Archivalien ist es notwendig Schutzkleidung (z.B. Einmalhandschuhe) zu verwenden. Das Archivpersonal wird die Benutzer in diesen Fällen darauf hinweisen und ihnen die notwendige Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
- (5) Es ist untersagt, auf den Archivalien, Findhilfsmitteln und Büchern Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, sie zu beschriften oder als Schreibunterlage zu benutzen.

### § 8 Auswärtige Benutzung / Ausleihe

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (2) Für Ausstellungszwecke können Archivalien verliehen werden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde und dem Ausleiher.

### § 9 Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Die Nutzung von Digitalkameras im Lesesaal ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann das Aufsichtspersonal die Nutzung gestatten.
- (4) Die Weitergabe von Reproduktionen ohne Genehmigung der Archivleitung ist nicht gestattet.
- (5) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen oder die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken ist nur mit besonderer Genehmigung der Archivleitung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig.

### § 10 Gebühren

- (1) Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Es gilt die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein).
- (3) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

Stadtarchiv Voerde		
	Gegenstand	Entgelt
1.	Anfertigung von s/w Kopien aus Archivgut bis DIN A4 jeweils bis DIN A3 jeweils	1,00 € 1,20 €
2.	Anfertigung von s/w Kopien aus Büchern und Druckschriften bis DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils bis DIN A4 ab der 11. Seite jeweils bis DIN A3 jeweils	0,70 € 0,50 € 0,90 €
3.	Anfertigung von Ausdrucken (Bilder, digitalisierte Archivalien) je s/w Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	0,70 €

	je farbiger Laserdruck pro Blatt (DIN A4)	1,00 €
4.	Bereitstellung (Anfertigung) einer digitalen Datei (per Mail, CD, DVD)	
	je Text- oder Bild- Datei, bei mehrseitigen Dateien pro Seite	1,00 €
	je Audio - oder Video- Datei	6,00 €
	Kosten für eine CD oder DVD	3,00 €
	Grundgebühr pro Auftrag	4,00 €
5.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten. je Archivalie	25,00 €
6.	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	24,00 €
8.	Nutzung von Zivil- oder Personenstandsregister für die Beantwortung familienkundlicher Anfragen, nach Rechercheaufwand pro angefangene ½ Stunde	24,00 €
	Beglaubigung	4,20 €
9.	Abschriften aus Schülerstammrollen je Abschrift	7,50 €
	Beglaubigung	4,20 €

- (4) Auf die vom Stadtarchiv zu erhebenden Gebühren kann verzichtet werden, wenn
- die Leistungen im Rahmen einer Amtshilfe geschehen.
  - die Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände geschehen.
  - die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Voerde liegt.
  - die Leistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
  - sie im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe entstehen.
  - im Fall der Abschrift aus Schülerstammrollen zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger benötigt wird.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.03.1985 außer Kraft.

### **Satzung des Stadtarchivs Voerde vom XX.XX.2017**

Für die Arbeit des Archivs und zur Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Archiv und Dienststellen der Verwaltung hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2003) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit dem § 10 des Gesetzes über Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.3.2010 – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung (aktuell i.d.F. vom 16.09.2014 = GV. NRW. 2014 S. 603) die folgende Archivsatzung für das Stadtarchiv Voerde beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe des Stadtarchivs**

- (1) Das Archiv hat die Aufgabe, Dokumente zur Geschichte der Stadt Voerde (Niederrhein) zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Stadt Voerde beizutragen. Es soll die Fachbereiche durch Übernahme des für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Registraturguts entlasten.
- (2) Das Archiv berät die Dienststellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es wirkt insbesondere an der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung von Aktenplänen und Aktenordnungen sowie allen Maßnahmen der Mikroverfilmung und Digitalisierung in der Verwaltung mit. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Archiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach § 2 führen, zu beteiligen.
- (3) Das Archiv übernimmt das archivwürdige Registraturgut, erschließt es inhaltlich und bereitet es konservatorisch auf. Die nichtarchivwürdigen Registraturteile sind durch die Dienststellen selbst zu vernichten.
- (4) Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentationen zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft und sammelt andere für die Regionalgeschichte wesentliche Dokumente.

#### **§ 2 Registraturgut**

Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Unterlagen wie Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und alle anderen, auch elektronische Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

#### **§ 3 Abgabe bzw. Abgabepflicht**

- (1) Die Dienststellen der Verwaltung prüfen regelmäßig, welche Teile ihres Registraturguts für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Diese sind dem Archiv grundsätzlich nach Ablauf der Verahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen, spätestens aber 30 Jahre nach Schließung vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, mit einer Abgabepflicht anzubieten. Anzubieten sind auch elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
  - a. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten / könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

- b. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt.

#### **§ 4 Archivwürdigkeit**

Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv nach fachlichen Kriterien. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Archiv auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Darüber hinaus geben die Dienststellen an, welches Registraturgut aus rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren ist.

#### **§ 5 Benutzung des Stadtarchivs**

Für die Benutzung des Stadtarchivs einschließlich der Höhe der Gebühren gilt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde. Nach Maßgabe der Schutzfristen gemäß § 5 Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde bzw. § 7 ArchivG NRW kann das Archivgut eingesehen werden. Soweit die Archivierung eine an sich gebotene Löschung ersetzt (z.B. nach § 19 Abs. 3b DatenschutzG NRW), gelten die Schutzfristen auch für die Organisationseinheit, in der das Registraturgut entstanden ist. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

#### **§ 6 Sonstiges**

Archivgut ist unveräußerlich.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Archivsatzung des Stadtarchivs Voerde tritt am XX.XX.2017 in Kraft.